

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 10 (1902)

Heft: 10

Vereinsnachrichten: Schweiz. Samariterbund : Centralvorstand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den hier mitgeteilten Untersuchungen ergeben sich mehrere praktische Konsequenzen, die ja allerdings schon zum Teil, gestützt auf die Erfahrung, beachtet werden. Zunächst soll man dafür sorgen, daß im Krankenzimmer überhaupt möglichst wenig krankheitserregende Bakterien in die Luft gelangen können (peinlich genaues Auffangen aller Abgänge und Auswurffstoffe von ansteckenden Kranken und Desinfektion der Ausscheidungen). Das Krankenzimmer biete dem Tageslicht ungehinderten Eintritt. Fußboden und Wände seien möglichst glatt und eben, Staubfänger (schwere Gardinen, Vorhänge, Polstermöbel und Teppiche) sollten thuri-
licht nicht Verwendung finden, alles unnötige Hin- und Herlaufen, überhaupt jedes über-
flüssige Aufwirbeln von Staub vermieden werden, und dazu gehört vor allem eines, worauf
nicht oft genug hingewiesen werden kann: Der Staubbesen und die Staubwedel müssen aus
dem Krankenzimmer verbannt werden, das Ausschütteln, Ausklopfen und Ausbüren von
Kleidern, Decken etc. ist in Zimmern überhaupt zu unterlassen. Nur das feuchte Auf- und
Abwischen von Fußboden und Mobiliar ist als zweckmäßig und unschädlich zu empfehlen.
Nach einem Besuch bei einem ansteckenden Kranken bewege man sich erst gehörig in freier
Luft, ehe man seine Behausung oder die Wohnungen Gesunder wieder aufsucht.

Im übrigen darf zum Schluß, wie oft schon, wieder darauf hingewiesen werden, daß die Bakterien allein die Krankheit nicht hervorrufen, sondern daß eine bestimmte Empfänglichkeit dazu gehört. Immerhin ist es von Nutzen, zu wissen, in welcher Weise und in welchem Umfange die schädlichen Keime sich in unsern Wohnräumen und im Freien verbreiten können.



Schweiz. Samariterbund. Centralvorstand.

An die verehrl. Vorstände der Sektionen des Schweiz. Samariterbundes.

Werte Samariter und Samariterinnen!

Wir beeihren uns, Sie hierdurch in Kenntnis zu setzen, daß der Centralvorstand beschlossen hat, die diesjährige

**ordentl. Delegiertenversammlung des Schweiz. Samariterbundes
auf Sonntag den 6. Juli 1902 nach Baden (Aargau)**

einzuberufen.

Unter Hinweis auf §§ 9, 10 und 11 der Bundesstatuten laden wir Sie nun höflichst ein, Ihre Delegierten zu wählen und dieselben dem Bundesvorstande zu nennen, welchem Sie auch alsfällige Anträge Ihrer Sektion an die Delegiertenversammlung (vide §§ 11 und 12) bis spätestens den 1. Juni 1902 einzureichen haben. Nach Ablauf dieser Frist wird die Traktandenliste festgestellt und mit der definitiven Einladung zur Delegiertenversammlung den Sektionen zugestellt werden.

Wir hoffen, daß auch in Baden alle Sektionen des Schweiz. Samariterbundes vertreten seien. — Mit Samaritergruß!

Zürich, den 5. Mai 1902.

Namens des Centralvorstandes des Schweiz. Samariterbundes,
Der Präsident: Louis Cramer. Der Sekretär: Max Hock.



Bur Notiz. Der Unterzeichnete ist während des ganzen Monats Mai im Militärdienst und bittet hierauf bei der Korrespondenz Rücksicht zu nehmen.

Der Centralssekretär für freiwilligen Sanitätsdienst:

Dr. W. Sahli.

